

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Anlage Nasschemie durch Anpassung der Tanklager im
Gebäude 35 und der TMAH-Versorgung im Gebäude B32“
der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG
am Standort 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, Gemarkung Klotzsche, Flur-
stücks-Nrn. 641/20, 641/32 und 641/39**

Gz.: 44-8431/2869

Vom 21. Juli 2025

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180 beantragte mit Datum vom 27. März 2024 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage Nasschemie in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummern 5.1.1.1, 9.3.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

Es sollen für die Versorgungssysteme der Chemikalien TMAH in den Konzentrationen 2,38 % und 2,48 % sowie H₂SO₄ 96 %, NH₄OH 28 %, H₂O₂ 31 % und Klebosol diverse Versorgungsanlagen, Tanks und Mischanlagen neu errichtet bzw. alte Anlagen ersetzt werden. Diese Änderungen sollen aufgrund von erforderlichen Ersatzneubauten wegen des Lebenszeitendes einiger Anlagen i. V. m. einer Anpassung an den aktuellen Chemikalienbedarf erfolgen. Die Änderungen sind nicht mit einer Erhöhung des Lösungsmitelesinsatzes und des Lösungsmittelverbrauchs verbunden.

Hinzu kommt die Abgrenzung der neuen Nebenanlage AN 210 als Großtanklager im Gebäude B35 mit der BE M2-01. Dies ist notwendig, da sich durch Änderungen in der Einstufung von H₂O₂ eine nach Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftige Nebenanlage ergibt, die räumlich und verfahrenstechnisch nicht dem bestehenden Tanklager BE M3-01 zuordenbar ist. In dem Lager sollen 81,0 t Stoffe der Nummer 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gelagert werden.

Die Abluftreinigungsanlagen und die Abluftsysteme des Gebäudes 35 sind bisher nicht Teil der Anlage Nasschemie, sondern der genehmigungsbedürftigen Anlage Teilereinigung sowie der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage „CMP“ zugeordnet. Im Zuge des Antrags sollen die Nasswäscher NW 10 sowie NW 21 der genehmigungsbedürftigen Anlage Nasschemie zugeordnet werden, da in beiden Wäschern Abluft aus den Versorgungssystemen dieser Anlage behandelt wird.

Die der Anlage Nasschemie zugeordneten Lageranlagen sind der Nummer 9.3.3 und 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Änderungen führen zu keinen Erhöhungen der Emissionen von Luftschadstoffen.

Die Änderungen führen zu keinen lärmtechnischen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter.

Das Vorhaben stellt keine störfallrelevante Änderung dar. Die Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle sind offensichtlich auszuschließen.

Das Vorhaben ist mit keiner zusätzlichen Flächenversiegelung verbunden.

Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Vorhaben wurde nicht festgestellt.

Das Vorhaben ist nicht mit einer Änderung der aktuellen Abfallentsorgung verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 24. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter